

## Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 30.11.2021

### **Beschluss-Nr. 66-10/21**

Zustimmung über die Annahme einer Sachspende in Höhe von 62,76 € für die Klasse 1 der Ganztagschule Krögis.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:	13 + BM
Anwesende:	7 + 1
Abstimmungsergebnis: Dafür:	8
Dagegen:	-
Stimmenthaltung:	-
Befangenheit:	-

### **Beschluss-Nr.: 67-10/21**

Zustimmung zu Ort und Zeitpunkt der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse für das Jahr 2022.

Der Terminplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:	13 + BM
Anwesende:	7 + 1
Abstimmungsergebnis: Dafür:	8
Dagegen:	-
Stimmenthaltung:	-
Befangenheit:	-

### **Beschluss-Nr.: 68-10/21**

Zustimmung zur 1. Änderung der Hauptsatzung (1.ÄndHauptS). Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:	13 + BM
Anwesende:	7 + 1
Abstimmungsergebnis: Dafür:	8
Dagegen:	-
Stimmenthaltung:	-
Befangenheit:	-

### **Beschluss-Nr.: 69-10/21**

Die Gemeinde Käbschütztal betreibt die zentrale Abwasserentsorgung (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung) in ihrem Gemeindegebiet als eine öffentliche Einheitseinrichtung.

Die Leistungen der Abwasserentsorgung werden im unterschiedlichen Ausmaß, weit überwiegend nur als Teilentsorgung in Form der reinen Schmutzwasserentsorgung, ganz geringfügig auch als Vollentsorgung (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung) erbracht.

Die Vorschriften des novellierten Sächsischen Kommunalabgabengesetzes 2004 (SächsKAG 2004) verlangen jedoch getrennte Kalkulationen für Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren, wenn von den Grundstücken die Einrichtung der Vollentsorgung (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung) bzw. nur der Teilentsorgung (Schmutzwasserentsorgung) nicht gleichermaßen flächendeckend in Anspruch genommen wird.

Die Gemeinde Käbschütztal hat daher für die Inanspruchnahme der Schmutzwasserentsorgung von den Grundstücken zum 01.01.2006 eine Schmutzwassergebühr eingeführt.

Der Gebührenkalkulation Schmutzwasserentsorgung in der vorliegenden Fassung vom 09.11.2021 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.

Die Gemeinde Käbschütztal erhebt für die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserentsorgung für den Zeitraum 2022 bis 2025 einheitliche Schmutzwassergebühren, d. h. eine

a. Gebühr für die Nutzung der Ortskanalisationen Schmutzwasserentsorgung  
- Kanalgebühr

b. Gebühr für die Einleitung und Reinigung des Schmutzwassers in den Kläranlagen  
- Klärg Gebühr (Mengen- und Grundgebühr)

Als Gebührenmaßstab gilt:

bei der Gebühr für die Nutzung der Ortskanalisationen der Frischwassermaßstab gemäß §§ 4, 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Käbschütztal (Abwassergebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung

bei der Gebühr für die Einleitung und Reinigung der Abwässer in den Kläranlagen der Frischwassermaßstab und die Grundgebühr gemäß §§ 4, 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Käbschütztal (Abwassergebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung

Der Gebührenkalkulation liegen die folgenden AfA-Sätzen zugrunde:

bei den aktivierten Anlagen der Ortskanalisation

Schmutzwasserentsorgung **1,00 %**

Druckleitungen zur Schmutzwasserentsorgung **1,33 %**

bei den aktivierten Schmutzwasser-Kläranlagen und Pumpwerken:

Bauwerke **2,50 %**

Maschinentechnik **8,33 %**

Elektrotechnik **6,67 %**

Die Abschreibungsmethode erfolgt nach Sächsischen Kommunalabgabengesetz. Den Abschreibungen (der Nominalwert) werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anlagekapital) zugrunde gelegt, die empfangenen Zuweisungen und Zuschüsse Dritter (Fördermittel) werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit demselben Abschreibungssatz, wie die Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben werden, aufgelöst.

Der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt nach der **Durchschnittswertmethode** (wie im vorstehenden Textteil beschrieben), dem Zinssatz von **2,0 %** wird zugestimmt.

Die Prognosen und Schätzungen zu Kostenentwicklungen, Preissteigerungen und Umsatzerlösen werden als realistisch eingeschätzt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

8. Die entwässerungsspezifischen investiven Kostenanteile der Straßen- und Grundstücksentwässerung (Straßenentwässerungskostenanteile Regenwasserkanal 50 %, Grundstücksentwässerungskostenanteile Regenwasserkanal 50 %) bei der Ortskanalisation wurden bei der Eröffnungsbilanz der Gemeinde von den gebührenfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten maßnahmebezogen abgesetzt.

9. Der Betriebsaufwand bei der Schmutzwasserentsorgung für Straßen- und Grundstücksentwässerung wird der Gemeinde nach dem anfallenden Kostenaufwand berechnet (keine Kostenpauschalierung erforderlich).

10. Der Ausgleich der Kostenunterdeckung der Vorjahre erfolgt vollständig.

11. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation ergeben sich für die Schmutzwasserentsorgung im Betrachtungszeitraum 2022 bis 2025 nachstehende durchschnittliche kostendeckende Gebührensätze:

Mengengebühr für die Nutzung der Ortskanalisationen	1,98 €
Mengengebühr für die Einleitung und Reinigung der Abwässer in den Kläranlagen	2,46 €
<b>Mengengebühr</b>	<b>4,44 €</b>

**Grundgebühr** für die Einleitung und Reinigung der Abwässer  
in den Kläranlagen pro Monat:

Q 3 = 2,5 bis 4 (alt: $Q_n < 3,5$ )	8,34 €
Q 3 = 10 (alt: $Q_n \geq 3,5$ (6))	18,00 €
Q 3 = 16 (alt: $Q_n \geq 10$ )	30,00 €
Q 3 $\geq$ 15 (alt: $Q_n \geq 15,0$ )	40,00 €

12. Der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal beschließt die kostendeckende durchschnittliche Kanal- und Klär- und Grundgebühr nach 10. für den Betrachtungszeitraum 2022 bis 2025.

**Das ausgeübte Ermessen in der Übersicht:**

1. Kalkulationszeitraum 1-5 Jahre		<b>4 Jahre</b>
2. Preise und Mengen laut Kalkulation angemessen eingestuft		<b>ja</b>
3. Betriebskosten Straßen- und Grundstücksentwässerung nach entstehendem Aufwand		
4. Angemessener kalkulatorischer Zinssatz im Sinne § 11 Abs. 2 Nr. 1 und § 12 Abs.3 SächsKAG		
- Üblicher Zinssatz für langfristige Kommunalkredite (z.Zt. 0,87 v.H.)		
- unabhängig von der Zinsentwicklung ein fester Zinssatz		
- entsprechend der sich aus den tatsächlichen Zinsverpflichtungen der Einrichtung für den Kalkulationszeitraum voraussichtlich ergebende Zinssatz		
Gewählter kalkulatorischer Zinssatz:		<b>2 %</b>
5. Ausgleich Kostenunterdeckung Vorjahre (ja/nein/teilweise)		<b>ja</b>
6. Kostendeckende Kanalgebühr 1,98 €		<b>ja</b>
Kostendeckende Klärgebühr 2,46 €		<b>ja</b>
Kostendeckende Mengengebühr 4,44 €		<b>ja</b>
Bei öffentlichen Kanälen, die an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die kostendeckende Grundgebühr pro Wasserzähler und Monat:		
Q 3 = 2,5 bis 4 (alt: $Q_n < 3,5$ )	8,34 €	<b>ja</b>
Q 3 = 10 (alt: $Q_n \geq 3,5$ (6))	18,00 €	<b>ja</b>
Q 3 = 16 (alt: $Q_n \geq 10$ )	30,00 €	<b>ja</b>
Q 3 $\geq$ 15 (alt: $Q_n \geq 15,0$ )	40,00 €	<b>ja</b>
Beschlussfähigkeit: Mitglieder:	13 + BM	
Anwesende:	7 + 1	
Abstimmungsergebnis: Dafür:	8	
Dagegen:	-	
Stimmenthaltung:	-	
Befangenheit:	-	

